

## **TOP 4:**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Dynamisierung der Einkommensgrenze für Minijobs und für Verbesserungen für Arbeitnehmer in der Gleitzone**

**- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -**

Drucksache: 419/18

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzesantrags**

Ziel des Gesetzesantrags ist es, die Einkommensgrenze für Minijobs zu dynamisieren und an den gesetzlichen Mindestlohn zu koppeln. Gleichzeitig soll damit die Anhebung der Gleitzone auf 1 300 Euro umgesetzt und auch diese Grenze an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt werden.

Der Ermittlung von Entgeltpunkten für Beschäftigte in der Gleitzone soll zukünftig das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden.

Durch das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung wurde zum 1. Januar 2013 die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse von 400 Euro auf 450 Euro angehoben. Diese starre Entgeltgrenze ermöglicht es geringfügig Beschäftigten nur, eine bestimmte Anzahl von Stunden zu arbeiten. Durch die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns reduzieren sich diese Stunden stetig. Konnten geringfügig Beschäftigte im Januar 2015 noch knapp 53 Stunden im Monat zum damals geltenden Mindestlohn von 8,50 Euro arbeiten, sind es seit 2017 nur noch rund 51 Stunden. Weitere Anhebungen des gesetzlichen Mindestlohns werden die mögliche Arbeitsleistung weiter reduzieren. Dieser Entwicklung soll entgegen gewirkt werden.

Der Gesetzesantrag beinhaltet die Änderung der entsprechenden Vorschriften des SGB III, SGB IV, SGB V, SGB VI, SGB XI, des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) und der Beitragsverfahrensverordnung. Das Gesetz soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

## II. Zum Gang der Beratungen

Die Vorlage soll in der 970. Sitzung des Bundesrates am 21. September 2018 vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.